

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg

2. Bekanntmachung

Kündigung von Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist

Gemäß § 4 i. V. mit § 37 der Satzung der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg kündigt die Kreissparkasse am 03.12.2012 alle bestehenden Spareinlagen mit vereinbarten Kündigungsfristen von 12, 24 und 48 Monaten mit der entsprechend vereinbarten Kündigungsfrist.

Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben oder anderweitig angelegt wurden, führt und verzinst die Kreissparkasse wie das Sparkassenbuch mit 3-monatiger Kündigungsfrist.

Ratzeburg, 30.11.2012
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
Der Vorstand